

Der Handel mit Lebensmitteln.

Wer ist Konzessionspflichtig?

Am 1. August dieses Jahres ist der Erlaubniszwang für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1916 in Wirksamkeit getreten.

Bei der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens sind in den beteiligten Kreisen mancherlei Zweifel über die Tragweite der Verordnung aufgetaucht. Die „Nordd. Allgem. Ztg.“ klärt einige dieser Zweifel auf.

Ein Unterschied zwischen notwendigen und nicht notwendigen Lebensmitteln ist in der Verordnung nicht gemacht und würde auch in keiner Weise durchzuführen sein, so daß also auch der Handel mit solchen Lebensmitteln, die mehr oder weniger Genussmittel sind (Kaviar, Austern, Schaumwein usw.), der Erlaubnispflicht unterliegt. Auch der Handel mit sogenannten diätetischen Nahrungsmitteln (Somatose, Sanatogen, Haematogen usw.) ist Konzessionspflichtig. Ferner erstreckt sich die Verordnung auch auf alle diejenigen Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden; dazu sind auch alle Stoffe zu rechnen, die Lebensmitteln zugesetzt werden, wie Zitronensäure, Weinsäure, Suppenwürfel, Puddingpulver, Salz, Gewürze aller Art usw. Auch die mannigfachen Arten der sogenannten Ersatzmittel (Salatöl-Ersatz, Kunsthonig usw.) fallen darunter. Ausgenommen sind lediglich solche Genussmittel, die in keiner Weise unter den Begriff „Lebensmittel“ gebracht werden können, wie z. B. Zigarren, Zigaretten, Tabak.

Konzessionspflichtig sind nicht nur Eigenhändler, sondern auch Kommissionäre und Agenten aller Art einschließlich der Gelegenheitsvermittler, soweit sie am Handel mit Lebens- und Futtermitteln beteiligt sind. Angestellte (Handlungsgehilfen) bedürfen einer besonderen Erlaubnis nicht. Unter den Erlaubniszwang fallen, wie besonders hervorgehoben werden muß, neben dem Handel im engeren Sinne auch alle Arten von Herstellern und Fabrikanten, die Rohstoffe zu Lebens- oder Futtermitteln verarbeiten, um sie dann in den Handel zu bringen, wie z. B. Konserven- und Kunsthonigfabriken, Brauereien und die vielen anderen Fabriken der Nahrungs- und Futtermittelzweige. Der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie der Jagd und Fischerei ist freigelassen. Ebenso sind freigelassen die Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an die Verbraucher abgesetzt werden. Regelmäßig fallen hierunter die Ladengeschäfte; betreibt jedoch der Inhaber eines solchen, z. B. einer Weinhandlung, zugleich Großhandel, so bedarf es für den gesamten Geschäftsbetrieb der Erlaubnis.